

Amtsgericht Zweibrücken

Abteilung Vollstreckungssachen (Immobilien)

Az.: 1 K 18/23

Zweibrücken, 21.10.2025

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Freitag, 16.01.2026	09:00 Uhr	2, Sitzungssaal	Amtsgericht Zweibrücken, Herzogstraße 2, 66482 Zweibrücken

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Zweibrücken

Je 1/2-Miteigentumsanteil an

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²	Blatt
Zweibrücken	963/55	Wohnhaus, Hofraum und Garten	Ehrgartenweg 20	582	5102

Abt. I lfd. Nr. 4.1: Tea Custic, geb. Avdic, geb. am 15.10.1983 zu 1/2-Miteigentumsanteil

Abt. I lfd. Nr. 4.2: Ernes Custic, geb. am 31.10.1984 zu 1/2-Miteigentumsanteil

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

1/2-Miteigentumsanteil an Grundstück, bebaut mit einem Einfamilienhaus, Haupthaus ca. 1930, Anbau ca. 1976, überwiegend wohnbauliche Nutzungen; überwiegend aufgelockerte, 1-2 geschossige Bauweise, Modernisierung ca. 2015, Kellerräume und Doppelgarage im Anbau;

Verkehrswert:

210.500,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

1/2-Miteigentumsanteil an Grundstück, bebaut mit einem Einfamilienhaus, Haupthaus ca. 1930, Anbau ca. 1976, überwiegend wohnbauliche Nutzungen; überwiegend aufgelockerte, 1-2 geschossige Bauweise, Modernisierung ca. 2015, Kellerräume und Doppelgarage im Anbau;

Verkehrswert: 210.500,00 €

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 09.11.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Klein
Rechtspfleger

Beglaubigt:

(Molitor), Justizinspektor
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt – ohne Unterschrift gültig